

Statuten Verein Alpengarten Hoher Kasten

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Alpengarten Hoher Kasten» besteht ein am 27. Mai 1995 gegründeter Verein mit Sitz in Appenzell.
- Art. 2 Der Verein bezweckt den Ausbau und den Unterhalt eines alpinen Gartens auf dem Hohen Kasten. Er unterstützt Bestrebungen für den Schutz, die Ausbreitung und den Fortbestand von Alpenpflanzen. Er sensibilisiert die Besucherinnen und Besucher für die alpinen Lebensräume. Er kann in anderen gemeinnützigen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, mitarbeiten.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche sich zu den Zielen in Art. 2 bekennt.
- Art. 4 Ein Mitglied kann jederzeit ein- oder austreten. Begehren um Ein- oder Austritt sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber endgültig.
- Art. 5 ¹Der Vorstand kann Mitglieder, welche gegen die Ziele in Art. 2 handeln, nach Anhörung ausschliessen. Dieser Ausschluss kann an die nächste Hauptversammlung, welche endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet, weitergezogen werden.
 ²Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag von zwei oder mehr Jahren schuldig, wird es vom Vorstand nach einmaliger Mahnung automatisch ausgeschlossen.
- Art. 6 Für vieljährige, grosse Verdienste um den Alpengarten kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese ist beitragsfrei.



III. Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.
- Art. 8 ¹Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durchgeführt, wozu der Vorstand die Einladung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich verschickt.
 ²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- Art. 9 ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
 - Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
 - Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten oder Präsidentin sowie der Revisoren oder einer Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Revisoren
 - Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen der Mitglieder (schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung)
 - Genehmigung sowie Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Einbringung von Anträgen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Erledigung von Rekursen betr. Ausschluss einer Mitgliedschaft gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Statuten

²Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte abstimmen.

³Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind in Art. 16 und 17 dieser Statuten geregelt.

Art. 10 ¹Der Vorstand leitet den Verein. Er hat eine Amtsdauer von einem Jahr. Er vertritt den Verein gegen aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besorgt die Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und er erstellt das Budget.

²Dem Vorstand obliegt die Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen.



Art. 11

¹Der Vorstand besteht aus folgenden Ressorts: Präsidium, Aktuariat, Finanzen, Fachbereich Botanik und gegebenenfalls weiteren. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

²Die «Hoher Kasten Drehrestaurant und Seilbahn AG» hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 12 ¹Die Revisoren (zwei ordentliche Mitglieder) haben eine Amtsdauer von einem Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

²Anstelle von Revisoren kann eine im Kanton Appenzell I.Rh. domizilierte Treuhandgesellschaft mit der Revision beauftragt werden.

³Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung, die auf den 31. Dezember abzuschliessen ist und können zu diesem Zwecke Einsicht in die Protokolle nehmen.

⁴An der Mitgliederversammlung geben sie einen schriftlichen Bericht ab und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

IV. Finanzen

Art. 13 ¹Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge bzw. Mitgliederbeiträge auf Lebenszeit), Spenden, Beiträge öffentlicher und privater Institutionen, Schenkungen und Vermächtnisse.
²Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

³Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren sind während ihrer Amtszeit von der Zahlung des Mitgliederbeitrages suspendiert.

- Art. 14 Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt ist der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- **Art. 15** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Art. 17 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

> ²Das Vermögen des aufgelösten Vereins geht auf eine andere gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz über, die sich zur Weiterführung des Vereinszweckes verpflichtet und dazu die notwendige Gewähr bietet.

³Findet sich keine solche Institution, geht das Vermögen an andere gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz über, welche ähnliche Zielsetzungen im Bereich Biodiversität oder Umweltbildung verfolgen.

⁴Ausgeschlossen ist eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder oder den Vorstand.

Art. 18 ¹Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2022 angenommen.

²Sie ersetzen diejenigen vom 16. Juni 2012.

Hoher Kasten, 11. Juni 2022

Der Präsident

Albert Elmiger

Die Aktuarin

Barbara Knorr